



---

# **Verordnung zum Personalreglement**

**Gültig ab 1. Januar 2023**

**Einwohnergemeinde  
Grindelwald**

# Verordnung zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald

Auf Grund des Personalreglementes vom 2. Dezember 2005 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die in dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften gelten für die Angestellten sowie für die übrigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die zu der Gemeinde Grindelwald in einem Dienstverhältnis stehen.
Nebenamt, Teilzeitarbeit	<sup>2</sup> Soweit nichts anderes bestimmt wird (siehe Artikel 21), gelten für die im Nebenamt und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter dieselben Vorschriften wie für die vollzeitlich Tätigen.
Besondere Berufsgruppen	<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für einzelne Berufsgruppen.
Provisorische Anstellung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Jede Anstellung ist in den ersten 3 Monaten provisorisch, sofern nicht persönliche Vereinbarungen etwas anderes festlegen. Während dieser Zeit gilt eine Kündigungsfrist von 7 Tagen. Wird die Probezeit verlängert (um maximal 3 Monate), beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat auf Ende eines Monats.  <sup>2</sup> Vor Ablauf der 3 Monate ist in einem Mitarbeitergespräch die definitive Anstellung zu besprechen.
Aushilfspersonal	<b>Art. 3</b> Die Dienstverhältnisse von Aushilfspersonal sind provisorisch und werden befristet. Nach Ablauf der Frist hört das Arbeitsverhältnis auf, sofern nicht eine Fristverlängerung vereinbart wird oder eine definitive Anstellung erfolgt.
Allgemeine Dienstpflicht	<b>Art. 4</b> Das Personal hat seine volle Arbeitskraft für die Gemeinde einzusetzen, die dienstlichen Aufgaben treu und gewissenhaft zu erfüllen und stets die Interessen der Gemeinde zu wahren.
Stellvertretung	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Bei dringenden Arbeiten und Stellvertretungen haben die Angestellten auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.
Überzeit/Pikettdienst	<sup>2</sup> Die geleistete Überzeit kann in der Regel im Verhältnis 1 zu 1 kompensiert werden. Eine Barauszahlung der Überstunden erfolgt nur dann, wenn die Kompensation nicht möglich ist. Für Pikettdienste, Arbeiten in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen werden die Entschädigungen im Anhang II geregelt.

## II. Arbeitszeit, Ferien, Absenzen

Arbeitszeit	<b>Art. 6</b> Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Personal des Kantons Bern (42 Stunden je Woche).
Ferien	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Grundsätzlich findet die Regelung für das Personal des Kantons Bern Anwendung. Die Herabsetzung der Altersgrenzen um fünf Jahre gilt für die Mitarbeiter/innen in den Gehaltsklassen 19 und höher.
Ferienansetzung	<sup>2</sup> Die Ferien sind so anzusetzen, dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird, Stellvertretungskosten vermieden werden und der Zweck der Erholung nach Möglichkeit gewahrt bleibt (zusammenhängende Ferien). Berechtigten Wünschen des Personals ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
Ferienübertrag ins nächste Jahr	<sup>3</sup> Die Ferien sind nach Möglichkeit im Kalenderjahr zu beziehen. Maximal 5 Tage können mit Zustimmung des direkten Vorgesetzten ins folgende Kalenderjahr übertragen werden.  Ferienguthaben aus Dienstaltersgeschenken dürfen ohne Bewilligung übertragen werden und sind innerhalb von zwei Jahren zu beziehen. Andernfalls werden sie automatisch im 1. Quartal des Folgejahres ausbezahlt.  Ein Gleitzeitsaldo darf Ende Jahr höchstens 100 Stunden (plus oder minus) betragen. Abweichungen werden im 1. Quartal des Folgejahres ausgeglichen.  Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung von der Personalkommission.
Erwerb in den Ferien	<sup>4</sup> Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während den Ferien ist nicht gestattet.
Urlaube und dienstfreie Tage	<b>Art. 8</b> Für Urlaube und dienstfreie Tage ist die Regelung für das Personal des Kantons Bern anzuwenden.
Nebenbeschäftigung Öffentliche Ämter	<b>Art. 9</b> Nebenbeschäftigungen gegen Bezahlung, die Ausübung eines öffentlichen Amtes und andere Tätigkeiten, welche die Ausübung des Dienstverhältnisses beeinträchtigen, sind vom Gemeinderat zu bewilligen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kantons Bern.
Bezahlte Abwesenheiten	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die bezahlten Abwesenheiten werden wie folgt geregelt:  - Eigene Hochzeit/Eintragung der Partnerschaft: 3 Tage - Hochzeit/Eintragung der Partnerschaft eigener Kinder: 1 Tag - Bei der Geburt eigener Kinder: 1 Tag
Bei Todesfällen	<sup>2</sup> Die bezahlten Abwesenheiten bei Todesfällen werden wie folgt geregelt:  - Geschwister, Grosseltern, Grosskinder, Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin: 1 Tag

## Verordnung zum Personalreglement Gemeinde Grindelwald

- Eltern, eigene volljährige Kinder: 2 Tage
- Ehegatte, eingetragener Partner und unmündige Kinder: 3 Tage

Arztbesuche und medizinische Behandlungen <sup>3</sup> Arztbesuche und medizinische Behandlungen (z.B. Physiotherapie) gelten ohne Arztzeugnis nicht als Arbeitszeit.

### III. Gehälter und Löhne

Öffentlich-rechtlich Angestellte **Art. 11** <sup>1</sup> Die Zuordnung der Gehaltsklassen des Kaders und öffentlich-rechtlich Angestellten erfolgt im Anhang I dieser Verordnung.

privatrechtlich angestelltes Personal <sup>2</sup> Privatrechtlich angestelltes Personal kann entweder in eine Gehaltsklasse eingereiht oder im Monats- oder Stundenlohn entschädigt werden. Der Gemeinderat beschliesst Richtlinien im Anhang II dieser Verordnung.

Sozialzulagen <sup>3</sup> Die Ansätze und die Ausrichtung von Kinderzulagen richten sich nach den Vorschriften für das Kantonspersonal. Betreuungszulagen werden keine ausgerichtet.

Teuerungszulage **Art. 12** Die Ausrichtung von Teuerungszulagen richtet sich nach der Regelung für das Kantonspersonal.

13. Monatslohn für Personal mit einer Einreihung in eine Gehaltsklasse **Art. 13** <sup>1</sup> Für Personal mit Besoldung nach Gehaltsklasse wird je 1/13 des Jahresgehalts monatlich ausgerichtet. Der letzte der 13 Teile wird als 13. Monatsgehalt zu je 50 % im Juni und im Dezember ausbezahlt.

13. Monatslohn für Monats- und Stundenlöhne <sup>2</sup> Privatrechtlich angestelltes Personal hat ebenfalls Anrecht auf einen 13. Monatslohn. Der 13. Monatslohn entspricht einem Zwölftel des bezogenen Lohnes ohne Zulagen. Bei den Stundenlöhnen und Pauschalansätzen gemäss Anhang II + III ist der 13. Monatslohn bereits inbegriffen.

Anteilmässiger Anspruch <sup>3</sup> Bei Dienstantritt und bei Beendigung des Dienstverhältnisses besteht ein anteilmässiger Anspruch auf Ausrichtung des 13. Monatsgehalts.

Treueprämien **Art. 14** <sup>1</sup> Die Ausrichtung von Treueprämien richtet sich nach den Vorschriften des Kantonspersonals. Der Gemeinderat kann auch für nebenamtliche Tätigkeiten im gleichen Verhältnis Treueprämien ausrichten.  
Die Treueprämie entspricht einem bezahlten Urlaub von elf Arbeitstagen. Eine ganze oder teilweise Umwandlung in das entsprechende Entgelt kann der Gemeinderat auf Gesuch hin bewilligen.

anrechenbare Dienstzeit <sup>2</sup> Als massgebend für die Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit gilt ausschliesslich die für die Gemeinde Grindelwald geleistete Dienstzeit. Die Zeit der Ausbildung als Lehrling/Lehrtochter oder Praktikant/in wird nicht angerechnet.

Frühere Dienste, Teilzeitdienste	<sup>3</sup> Früher geleistete Dienste (unzusammenhängend) für die Gemeinde Grindelwald oder Teilzeitdienste können durch den Gemeinderat angemessen angerechnet werden.
Militärdienst, Schwangerschaft	<b>Art. 15</b> Die Ausrichtung von Gehalt und Löhnen während des Militär- oder Zivilschutzdienstes oder während eines Schwangerschaftsurlaubes richtet sich nach den Vorschriften für das Kantonspersonal.
Naturalien	<b>Art. 16</b> Für Dienstwohnungen wird in der Regel ein marktüblicher Mietzins festgesetzt unter Anrechnung von allfälligen Beeinträchtigungen. Für die übrigen Naturalbezüge gelten die Ansätze der AHV-Gesetzgebung.
Pensionskasse	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Grindelwald versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens (Hinterlassene) bei der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public.
Aufteilung der Prämien	<sup>2</sup> Sowohl die jährlich wiederkehrenden Beiträge wie auch Sonderbeiträge werden wie folgt getragen: 42,5 % durch den Arbeitnehmer 57,5 % durch den Arbeitgeber
Nicht versicherte Bestandteile in Pensionskasse	<sup>3</sup> Explizit ausgeklammert werden allfällige Entschädigungen, die als Spesenersatz zu verstehen sind (Auto, Telefon etc.), wie auch Treueprämien, Überzeit-/Pikettentschädigungen, Sitzungsgelder, Sitzungsvorbereitungsentschädigungen etc.
Krankentaggeld-Versicherung	<b>Art. 17a</b> Die Gemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämie geht zu 50 % zu Lasten des Arbeitgebers und zu 50 % zu Lasten des Arbeitnehmers.
Unfallversicherung	<b>Art. 17b</b> Der Prämienanteil für die Nichtberufsunfallversicherung für das Gemeindepersonal wird analog des vom Kanton kommunizierten UVG-Abzuges übernommen.

#### **IV. Organe: Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesenregelung**

Pauschalentschädigung Gemeinderat	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates, das Präsidium und das Vizepräsidium richten sich nach den Ansätzen im Anhang II.
Sitzungsgeld Gemeinderat	<sup>2</sup> Nebst der Pauschalentschädigung haben die Mitglieder des Gemeinderates Anrecht auf die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes für die Gemeinderatssitzungen gemäss Anhang II.
Sitzungsgelder Kommissionen	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder aller Gemeindekommissionen erhalten für die Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II.
Kommissionspräsident Kommissionssekretariat	<sup>2</sup> Der/die Präsident/in und der/die Sekretär/in einer Kommission werden für ihre Mehrarbeit (Vorbereitung der Sitzung, zusätzliche Besprechungen mit Sachbearbeitern und Aussenstehenden,

## Verordnung zum Personalreglement Gemeinde Grindelwald

Einladungen und Protokoll verfassen) pauschal entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen gemäss Anhang II.

Sitzungen ausserhalb der Gemeinde Grindelwald	<sup>3</sup> Mit der Ausrichtung der Sitzungsgelder sind auch die Fahr- und anderen Spesen abgegolten, soweit die Sitzung innerhalb der Gemeinde Grindelwald stattfindet. Für Sitzungen ausserhalb der Gemeinde können die ordentlichen Sitzungsgelder und Spesen verrechnet werden.
Arbeitszeit	<sup>4</sup> Gemeinderats- und Kommissionssitzungen gelten für das Verwaltungspersonal als Arbeitszeit. Im Weiteren gilt die Teilnahme an der Gemeindeversammlung für diejenigen Mitarbeitenden der Verwaltung, welche eine Aufgabe wahrnehmen, als Arbeitszeit.
Delegationen	<b>Art. 20</b> Für Delegationen oder Besprechungen ausserhalb des Gemeinderates oder der Kommissionssitzungen gelten dieselben Ansätze wie für die Sitzungen selber mit Ausnahme der Entschädigung gemäss Art. 18 Abs. 2.
Spesenentschädigung	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Wer als Mitglied eines Organs oder als Mitarbeiterin / Mitarbeiter im Auftrag der Gemeinde reist, hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen, sofern nicht pauschale Abmachungen getroffen wurden.
Beschränkung auf das Notwendigste	<sup>2</sup> Jedes Mitglied eines Organs und jede Mitarbeiterin / Mitarbeiter hat die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Entschädigungen und Zulagen möglichst klein gehalten werden können.
Pauschale Abgeltung	<sup>3</sup> Die Ansätze für einzelne Mahlzeiten und die Benützung von privaten Fahrzeugen werden im Anhang II geregelt.
Funktionen im Nebenamt	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die im Anhang III aufgeführten Funktionen entsprechen einem Nebenamt und werden pauschal entschädigt.
Anpassung	<sup>2</sup> Wenn sich der Aufwand für die Funktion ändert oder bei Gewährung von Teuerungszulagen beim Kantonspersonal werden diese Ansätze vom Gemeinderat neu festgesetzt.
<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Inkrafttreten	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 01. Januar 2020.
Anpassungen	<sup>2</sup> Die Verordnung wird bei Bedarf überarbeitet und den neuen Bedürfnissen angepasst.
Spezialfälle	<sup>3</sup> Bei besonderen Verhältnissen wie Todesfälle, schwere Unfälle, spezielle Funktionen oder Kenntnisse, notwendige Stellvertretungen usw. kann der Gemeinderat von Fall zu Fall entscheiden. Er richtet sich in der Regel nach den geltenden Weisungen für das Personal des Kantons Bern.

Übergangsbestimmung <sup>4</sup> Für die Bestimmungen im Artikel 7 Abs. 3 gilt eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2024.

## Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Grindelwald an der Sitzung vom 13. Dezember 2022 beraten und beschlossen.



### GEMEINDERAT GRINDELWALD

Der Präsident

Beat Bucher

Die Sekretärin

Monika Kübli

## Publikationsvermerk

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Verordnung zum Personalreglement sowie das Inkrafttreten im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 5. Januar 2023, ordnungsgemäss publiziert wurde.

Grindelwald, 5. Januar 2023

die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli

# Anhang I

## Öffentlich-rechtliche Anstellungen

Gemäss Art. 11 dieser Verordnung werden die öffentlich-rechtlich Angestellten gemäss Art. 2 des Personalreglements in folgende Gehaltsklassen eingereiht:

<b>Funktion</b>	<b>GK</b>
<b>Kader</b>	
Gemeindeschreiber/in	24
Finanzverwalter/in	24
Bauverwalter/in	24
<b>Übrige öffentlich-rechtlich Angestellte</b>	
Stellvertreter/in des Gemeindeschreibers	19
Stellvertreter/in des Finanzverwalters	19
Stellvertreter/in des Bauverwalters	19
Technische/r Sachbearbeiter/in Infrastruktur I	17
Leiter/in Bereich Sicherheit	17
Leiter/in Werkhof	16
Brunnenmeister/in	16
Klärmeister/in ARA	16
Technische/r Sachbearbeiter/in Hochbau/Infrastruktur II	15
Höhere/r Sachbearbeiter/in	15
AHV-Zweigstellenleiter/in	15
Steuerregisterführer/in	15
Leiter/in Werkhof-Stv.	14
Brunnenmeister/in-Stv.	14
Klärmeister/in-Stv.	14
Leiter/in Bereich Sicherheit-Stv.	14
Leiter/in Tagesschule	13
Kanalmeister/in	13
Leiter/in Werkstatt Werkhof	13
Leiter/in Hauswarte	13
Mitarbeiter/in Tagesschule	12
Sachbearbeiter/in I Verwaltung	12
Leiter/in Hauswarte/in-Stv.	12
Klärwärter/in mit Stv.-Funktion	12
Gerant/in Freibad	11
Handwerker/in I / Klärwärter/in I / Hauswart/in I	10
Sachbearbeiter/in II Verwaltung / Schulsekretär/in	08
Mitarbeiter/in Bereich Sicherheit	08
Badmeister/in Freibad	08
Gerant/in-Stv. Freibad / Hilfsbadmeister/in	08
Handwerker/in II / Klärwärter/in II / Hauswart/in II	08
Handwerker/in III / Klärwärter/in III / Hauswart/in III	06

## Anhang I (Fortsetzung)

<b>Privatrechtliche Anstellungen</b>
--------------------------------------

Alle in der Tabelle (S. 8) nicht aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden privatrechtlich angestellt nach den nachfolgenden Richtlinien:

Für die ersten 2 Dienstjahre kann auch ein **fixer Monatslohn vereinbart** werden. Zuständig für die Anstellung und Entlassung ist der Gemeinderat. Für kurzfristige Anstellungen ist der Ressortchef zuständig.

Berufsbezeichnungen	Std-Ansatz 2011 ff.	
<b>Gruppe 1</b> (unregelmässig) - Raumpflegerinnen - Gemeindearbeiter	GK 01/00	zuzüglich FE
<b>Gruppe 2</b> (regelmässig) - Raumpflegerinnen * - Gemeindearbeiter *	GK 01/19	zuzüglich FE
<b>Gruppe 3</b> - nebenamtl. Wegmeister *	GK 06/18	zuzüglich FE
<b>Gruppe 4</b> - Verwaltungsaushilfen II *	GK 07/29	zuzüglich FE
<b>Gruppe 5</b> - Verwaltungsaushilfen I *	GK 12/18	zuzüglich FE
<b>Gruppe 6</b> - Gemeindeschätzer	GK 07/32	zuzüglich FE
<b>Gruppe 7</b> - FA Alpine Gefahren	50.00	zuzüglich FE
<b>Gruppe 8</b> - Höhere Sachbearbeiterin	GK 15/48	zuzüglich FE

FE = Ferienentschädigung + Feiertagsentsch. gemäss kantonalen Vorgaben

## Anhang II

### Entschädigungen an Organe

Die Entschädigungen für Organe werden wie folgt festgelegt:

Funktion	Entschädigung ab 01.01.2008	Bemerkungen
<b>Gemeinderats- und Gemeindepräsident</b>		
- Jahresentschädigung Gemeindepräsident <sup>1)</sup>	45'000.00	AHV- und Steuerpfl.
- Jahresentschädigung Ressort	10'000.00	AHV- und Steuerpfl.
- Jahresentschädigung zusätzliches Ressort „Präsidiales“	10'000.00	AHV- und Steuerpfl.
<b>Total</b>	<b>65'000.00</b>	
- Autopauschale (Jahr)	2'400.00	Spesenersatz
- Telefon pauschal (Monat)	200.00	ab 01.08.2005
<b>Gemeindevizepräsident</b>		
- Jahresentschädigung Gemeindevizepräsident (1)	6'500.00	AHV- und Steuerpfl.
- Jahresentschädigung Ressort	10'000.00	AHV- und Steuerpfl.
<b>Total</b>	<b>16'500.00</b>	
- Autopauschale (Jahr)	1'200.00	Spesenersatz
- Telefon pauschal (Monat)	50.00	ab 01.01.2006
<b>Gemeinderat / Ressortchefs</b>		
- Jahresentschädigung je	10'000.00	AHV- und Steuerpfl.
- Autopauschale (Jahr)	600.00	Spesenersatz
- Telefon pauschal (Monat)	50.00	ab 01.01.2006
<b>Sitzungsgelder Gemeinderat</b>		
- Tagessitzung	240.00	AHV- und Steuerpfl.
- Halbtagesitzung	120.00	AHV- und Steuerpfl.
- Abendsitzung	60.00	AHV- und Steuerpfl.
- Aktenstudium Kommissionen HP und TWE	60.00	AHV- und Steuerpfl.
Entschädigung für <b>private PW pro Km</b> für Besprechungen und Sitzungen ausserhalb dem Gemeindegebiet.	0.70	
<p><sup>1)</sup> In den Jahresentschädigungen des Gemeindepräsidenten und Gemeindevizepräsidenten sind die GL-Sitzungen abgegolten!</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates haben nebst ihrer Jahresentschädigung nur Anrecht auf das Sitzungsgeld.</p>		



## Pikettenschädigungen, Überzeit- und Nachtzulagen

Funktion	Periode	Ansatz	Bemerkungen
<b>Pikettdienste</b>			
Wasserversorgung	Woche	280.--	
Abwasserentsorgung	Woche	280.--	
Winterdienst	Woche	280.--	
Abwart Schulanlage Graben	Jahr	2'000.--	
Bereich Sicherheit	Tag	40.--	

### Definition Nacht-/Wochenendarbeit

Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Wochenendarbeit gilt die am Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie die am Samstag zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr geleistete Arbeit (gilt nicht für die Verwaltung und das Freibad Hellbach).

### Geplante Nacht-/Wochenendarbeit

Für die geplante Nacht-/Wochenendarbeit (z.B. Dorfcher, Anlässe, Wochenendarbeiten in ARA usw.) wird pro geleistete Arbeitsstunde ein Zuschlag von CHF 5.00 gewährt (gilt nicht für die Verwaltung und das Freibad Hellbach).

Verwaltungspersonal (exkl. Stimm- und Wahlausschuss): Die für Abstimmungen und Wahlen geleisteten Arbeitsstunden werden ohne Zeitzuschlag auf den Arbeitszeitkontrollblättern erfasst. Pro Tag dürfen max. 6 Stunden und 1 Mittagessen rapportiert werden (keine Feriengutschriften).

### Ungeplante Nacht-/Wochenendarbeit

Bei der ungeplanten Nacht-/Wochenendarbeit wird ein Zeitzuschlag von 50% gewährt (ausmachend CHF 13.00/Std.).

### Entschädigung Bereitschaftsdienst und Schneeräumung

Für den Bereitschaftsdienst für die Schneeräumung wird pro Person/Winter eine Entschädigung von CHF 1'000.00 ausbezahlt.